

Preisordnung Nr. 1869/3*.**— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —****Vom 23. Dezember 1963****§ 1**

Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften (GHG) an den Einzelhandel, deren Fakturierung mittels Lochkartentechnik erfolgt, sind die Handelsspannen gemäß den für diese Waren gültigen Preisordnungen und Preisbewilligungen zu gewähren. Für GHG, die die Rechnungslegung mit Fakturier- bzw. Schreibmaschinen oder manuell vornehmen, gelten die in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen.

§ 2

(1) Bei Lieferungen der GHG an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften) und Kommissionshändler-Industriewaren sind unabhängig von den Festlegungen in den Preisordnungen und Preisbewilligungen betriebsindividuelle Einzelhandelsrabatte — bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis — zu gewähren, soweit gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht andere Regelungen getroffen sind.

(2) Die Anzahl und die Methode zur Ermittlung sowie die Kontrolle und Berichtigung der betriebsindividuellen Einzelhandelsrabattsätze werden durch gesonderte Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

(3) Für Warenlieferungen von Parfümerien, Kosmetik und Drogisten bedarf der GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse und Haushaltchemie an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften) und deren Kommissionshändler außerhalb des Versorgungsbereiches für Lebensmittel, Obst und Gemüse, jedoch innerhalb des gleichen Bezirkes, ist ein Rabattsatz in Höhe von 25 % vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) zu gewähren.

(4) Bei Lieferungen von Waren der Sortimente

Kartoffeln,
Frischobst,
Frischgemüse,
Südfrüchte,
Briefmarken

durch die GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse bzw. GHG Möbel und Kulturwaren an den gesamten Einzelhandel und sonstige Abnehmer gelten die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen.

§ 3

Bei Lieferungen der GHG an den Kommissions-einzelhandel-Lebensmittel und -Gaststätten, an den privaten Einzelhandel und sonstige Abnehmer sind die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen gültig.

* Preisordnung Nr. 1869/a (GBI. II 1961 Nr. 64 S. 430)

§ 4

Die Rechnungslegung der Produktionsbetriebe bleibt durch diese Preisordnung unberührt.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnungen

a) Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBI. I S. 238),

b) Nr. 1869/1 vom 20. Juli 1960 (GBI. I S. 442),

c) Nr. 1869/2 vom 22. August 1961 (GBI. II S. 430), außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1963

Der Minister für Handel und Versorgung
L u c h t

Preisordnung Nr. 2014/1.
— Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) —

Vom 31. Dezember 1963

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 2014 vom 22. Januar 1963 — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — (GBI. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Diese Preisordnung gilt nicht für den Transport von Personen, der im Abschn. III Ziff. 3 Buchstabe n des Beschlusses des Ministerrates vom 5. Juni 1958 zur Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen, beruflichen und kulturellen Entwicklung der Landjugend* geregelt ist.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1963

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

Der Minister
für Verkehrswesen

R u m p f
Minister der Finanzen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* Veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ Nr. 6/1958 S. 4